

Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Bildung eines Kreissenioresrates

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 8a, 29 Abs. 1, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17. Juli 2015 folgende Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Seniorenrats des Landkreises Marburg-Biedenkopf beschlossen.

Präambel

Die Einrichtung eines Kreissenioresrates im Landkreis Marburg-Biedenkopf verfolgt das Ziel, einen aktiven kommunalpolitischen Dialog zwischen Seniorinnen und Senioren, den politischen Gremien des Landkreises und den Einrichtungen im Bereich der Altenhilfe zu fördern. Insbesondere wird angestrebt, dass Seniorinnen und Senioren ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse einbringen, die geeignet sind, die Lebensqualität im Alter zu verbessern.

§ 1

Aufgaben und Ziele des Kreissenioresrates

(1)

Zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Marburg-Biedenkopf wird ein Kreissenioresrat gebildet. Er ist Sprachrohr der älteren Generation in Zusammenarbeit mit den Institutionen, Verbänden, Gruppen, die sich mit den Anliegen älterer Menschen befassen.

(2)

Der Kreissenioresrat ist die parteiunabhängige, überkonfessionelle und selbstständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Kreissenioresrates sind ehrenamtlich tätig.

Er hat insbesondere die Aufgabe die Anliegen der Seniorinnen und Senioren auf Kreisebene zu vertreten und an der Weiterentwicklung seniorenrelevanter Belange mitzuwirken.

Die für das Sachgebiet Altenhilfe zuständige Stelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist ständiges beratendes Mitglied des Kreissenioresrates.

§ 2

Geschäftsführung

Die Geschäfte des Kreissenioresrates werden von einer vom Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu benennenden Geschäftsstelle geführt. Den entstandenen Sach- und Verwaltungsaufwand trägt der Landkreis.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Vorschlagsrecht

Mitglied des Kreissenioresrates kann sein, wer die Voraussetzung des § 3 der

Wahlordnung zur Wahl des Kreissenorenrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf erfüllt.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung des Kreissenorenrats

(1)

Der Kreissenorenrat besteht aus **31** stimmberechtigten Mitgliedern.

(2)

Die Wahl der Mitglieder zum Kreissenorenrat findet durch eine vom Landkreis durchgeführte Briefwahl (Möglichkeit der Onlinewahl gemäß § 15 Abs. 2 der Wahlordnung zur Wahl des Kreissenorenrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf) statt. Durch Wahlaufforderung gemäß § 9 der Wahlordnung zur Wahl des Kreissenorenrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf, werden alle wahlberechtigten und wählbaren Bürger/innen des Landkreises zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Teilnahme an der Wahl aufgerufen.

(3)

Der Kreissausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf nimmt das Wahlergebnis zur Kenntnis. Scheidet ein Mitglied des Kreissenorenrates vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt an ihre / seine Stelle die nächste noch nicht berufene Bewerberin oder der nächste noch nicht berufene Bewerber des jeweiligen Wahlbezirks. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die erste nachrückende Bewerberin oder der erste nachrückende Bewerber auf eine Berufung verzichtet.

§ 5

Geschäftsgang

(1)

Innerhalb eines Monats nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss tritt der Kreissenorenrat zu seiner ersten Sitzung, im Übrigen wenigstens vier Mal jährlich, zusammen. Er hat unverzüglich zusammenzukommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder die / der für die Altenhilfe zuständige hauptamtliche Dezernent/in des Landkreises Marburg-Biedenkopf dies beantragen.

(2)

Die Einladung zur ersten Sitzung des Kreissenorenrates erfolgt durch die / den Kreistagsvorsitzende/n des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

(3)

Der Kreissenorenrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine / einen erste/n und eine / einen zweiten Stellvertreter/in sowie bis zu vier Beisitzer/innen. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden führt die / der Kreistagsvorsitzende den Vorsitz der Gründungsversammlung. Das Amt der oder des Vorsitzenden endet, wenn es der Kreissenorenrat mit einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Das Gleiche gilt für ihre / seine Vertreterinnen und Vertreter.

(4)

Die oder der Vorsitzende des Kreissenorenrates lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, in eiligen Fällen von drei Tagen, zur Sitzung. Sie oder er bzw. bei Verhinderung der / des Vorsitzenden die oder der Stellvertreter/in leitet die Sitzungen des Kreissenorenrates. Die Dringlichkeit von Änderungsanträgen zur Tagesordnung muss begründet werden.

(5)

Der Kreissenorenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder

anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, doch sind auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmungen möglich.

(6)

Der Kreissenorenrat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.

(7)

Der Kreisausschuss kann an den Sitzungen des Kreissenorenrates teilnehmen. Er muss auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(8)

Der Kreissenorenrat ist im Einvernehmen mit der / dem für die Altenhilfe zuständigen Dezernent/in berechtigt, Personen von Behörden und Organisationen sowie sachkundige Bürgerinnen / Bürgern zu seiner Sitzung einzuladen.

(9)

Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Kreissenorenrates wird eine Niederschrift von der Geschäftsstelle gefertigt, die von dort sowie der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kreissenorenrats zuzuleiten.

(10)

Im Übrigen gilt für das Verfahren und die innere Ordnung der Kreissenorenratsarbeit sinngemäß die Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf und der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Kreissenorenrates besteht aus der oder dem gewählten Vorsitzenden des Kreissenorenrates, der / dem ersten und der / dem zweiten Stellvertreter/in sowie den gewählten Beisitzer/innen. Er ist an die Beschlüsse des Kreissenorenrats gebunden. Der Vorstand des Kreissenorenrates kommt auf Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zu einer regelmäßigen Sitzung pro Kalendervierteljahr sowie dann zusammen, wenn ein Mitglied den Vorstand oder die / der für die Altenhilfe zuständige Dezernent/in des Landkreises Marburg-Biedenkopf darum nachsucht. Die Sitzungen des Vorstandes des Kreissenorenrates sind nicht öffentlich. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung gilt die Regelung des § 5 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1)

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Kreissenorenrates nach außen
- Vorbereitung der Sitzungen des Kreissenorenrates und Ausführung seiner Beschlüsse
- regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Kreissenorenrat
- jährlicher Bericht gegenüber dem für Seniorenarbeit zuständigen Ausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf sowie dem Kreistag zur Kenntnisnahme.

(2)

Der Kreistag hört Vertreter/innen des Kreissenorenrates einmal jährlich zur Arbeit des Kreissenorenrates an.

Der Kreissenorenrat hat die Möglichkeit, Anträge an die / den Kreistagsvorsitzende/n zu richten. Diese/r nimmt die Anträge entgegen und leitet sie in Abstimmung mit dem Ältestenrat an den zuständigen Ausschuss weiter. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit und gibt eine entsprechende Empfehlung zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung an die / den Kreistagsvorsitzende/n ab.

Die Mitglieder des Kreissenorenrats erhalten die Möglichkeit, ihren Antrag in der jeweiligen Ausschusssitzung zu begründen und sind bei der Entscheidungsfindung beratend tätig.

(3)

Scheidet die / der Vorsitzende des Kreissenorenrates während der Wahlzeit des § 2 Abs. 1 der Wahlordnung zur Wahl des Kreissenorenrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf aus ihrem / seinem Amt aus, übernimmt die / der erste stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der / des Vorsitzenden des Kreissenorenrates bis ein/e Nachfolger/in als Vorsitzende/r neu gewählt worden ist. Sollte zudem noch die / der erste stellvertretende Vorsitzende während der o.g. Wahlzeit aus dem Amt scheiden, bevor ein/e Nachfolger/in als Vorsitzende/r neu gewählt worden ist, so übernimmt die / der zweite stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der / des Vorsitzenden des Kreissenorenrates. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt über die Wahlperiode hinaus bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger aus.

§ 8 Entschädigung

Die Mitglieder des Kreissenorenrats erhalten eine Entschädigung nach der Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen ihrer Tätigkeit im Kreissenorenrat.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, 21.07.2015

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.: Kirsten Fründt
Landrätin

1. Vorstehende Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Bildung eines Kreissenorenrates wurde mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 24.07.2015 öffentlich bekannt gemacht und ist zum 25.07.2015 in Kraft getreten.
2. I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Bildung eines Kreissenorenrates (betr. § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 1 und 3, § 6, § 7 Abs. 3)
Lt. Beschluss des Kreistages vom 14.12.2018 mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 05.01.2019 öffentlich bekannt gemacht und am 06.01.2019 in Kraft getreten.